

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN

Kapellenstrasse 14
3001 Bern
Tel. 058 796 99 88
info@vvak.ch

KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHSKASSEN

Genfergasse 10
3011 Bern
Tel. 031 311 99 33
info@ahvch.ch

Geht an
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Frau Susanne Piller

Via Mail an
susanne.piller@bsv.admin.ch

Bern, 23. Februar 2023

Antwort zur Vernehmlassung: Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung – AHV 21

Sehr geehrte Damen und Herren

Auf Verlangen des Bundesrates hat das Eidgenössische Departement des Innern ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Die Gesetzesreform der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Stabilisierung der AHV wurde vom Parlament am 17. Dezember 2021 verabschiedet und in der Volksabstimmung aufgrund eines Referendums angenommen.

Die durch die Reform eingeführten wichtigsten Änderungen sehen eine Erhöhung des Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre mit Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration vor, eine Flexibilisierung des Rentenbezuges mit der Möglichkeit eines Vorbezuges oder von Teilrenten sowie die Berücksichtigung der Beiträge für die Rentenberechnung für Personen, die nach dem Referenzalter bis zum 70. Altersjahr weiterarbeiten.

Die Umsetzung der Revision bedingt die Änderung von gewissen Verordnungsbestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) und die Einführung von neuen Bestimmungen.

Generelle Bemerkungen

Die der Vernehmlassung unterliegenden Änderungen der AHVV beinhalten Präzisierungen zu den Modalitäten bezüglich Rentenberechnung gemäss den verschiedenen Möglichkeiten für die Rentenbezüger, ihre Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben, sowie des Teilbezuges.

Die AHVV enthält unter anderem die exakten monatlichen Ansätze zur Rentenberechnung bei Vorbezug oder Aufschub der Rente. Die Möglichkeiten zum Teilbezug und die Modalitäten zu Widerruf oder Änderung der Ansätze sind ebenfalls festgelegt, ebenso die Situationen, in denen ein offizielles Formular notwendig ist, um eine Änderung der flexiblen Rente und des Anspruchsbeginns zu beantragen.

Als Durchführungsstellen sind wir der Ansicht, dass die Bestimmungen zur Flexibilisierung der Renten klar, genügend und zweckmässig für die Umsetzung der Reform sind. Wir haben daher keine speziellen Bemerkungen dazu.

Die Umsetzung der Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration wird ebenfalls durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt, sei dies für den Rentenzuschlag bei Rentenbezug im Referenzalter, basierend auf dem durchschnittlichen Jahreseinkommen, oder für tiefere Kürzungssätze bei Rentenbezug vor dem Referenzalter, ebenfalls entsprechend dem durchschnittlichen Jahreseinkommen.

Zu diesen Bestimmungen haben wir keine speziellen Bemerkungen.

Die neuen Verordnungsbestimmungen verweisen Personen, die nach dem Referenzalter weiterarbeiten, zudem auf die Möglichkeiten, sich für oder gegen den Freibetrag zu entscheiden sowie auf die Berücksichtigung der Beiträge für die zukünftige Rentenberechnung, sollte die Maximalrente noch nicht erreicht sein.

Zur Frage des jährlichen Freibetrages wird nachfolgend in den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln ein Kommentar abgegeben.

Im Übrigen werden die eher technischen Fragen im Rahmen der Weisungen durch das BSV geregelt.

Die für den 1. Januar 2024 geplante Einführung erlaubt den Durchführungsstellen, die Umsetzung der neuen Bestimmungen vorzubereiten.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 6quater AHVV

Die Regelung für den Umgang mit dem Freibetrag für Erwerbstätige nach Erreichen des Referenzalters lehnt sich an die heute bereits bekannte Regelung für den Umgang mit geringfügigen Entgelten an (Art. 34d Abs. 1 AHVV). Das Verfahren ist somit bei den Arbeitgebenden und Ausgleichskassen grundsätzlich bekannt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung des Freibetrages nach Erreichen des Referenzalters nicht zu grundsätzlichen, massiven Anpassungen in den Systemen führen wird, sofern die Arbeitnehmenden den allfälligen Verzicht auf den Freibetrag lediglich dem Arbeitgeber melden müssen und keine systematische Meldung vom Arbeitgeber an die Ausgleichskassen verlangt wird. Nur bei einer Umsetzung des vorliegenden Verordnungstextes im Rahmen der Weisungen ohne nachgelagerte Pflicht für die Meldung an die Kassen wird eine Umsetzung für alle Beteiligten ohne grossen Mehraufwand und entsprechende Mehrkosten möglich sein.

Im Gegensatz zum aktuell gültigen Artikel fehlt im Entwurf jedoch ein Hinweis auf eine mögliche Proratisierung des Freibetrages vollständig. Dies ist in der KSR in RZ 2011 für Unselbständigerwerbende und für Selbständigerwerbende in RZ 3009 geregelt. Wir gehen davon aus, dass das nicht beabsichtigt war und ein Versehen darstellt. Eine entsprechende Ergänzung und explizite Erwähnung erachten wir in der Verordnung aber als unabdingbar.

Art. 52d bis und Art. 52d ter AHVV

Art. 29bis Abs. 3 AHVG betreffend AHV-Beiträge nach Erreichen des Referenzalters verweist auf die Bedingungen und Modalitäten für eine neue Rentenberechnung. In Art. 52d bis AHVV wird der Anspruchsbeginn auf die neu berechnete Rente präzisiert und Art 52d ter AHVV bezieht sich auf die Beitragsperiode nach dem Referenzalter. Zu bemerken ist, dass diese Periode weder an eine Mindestanzahl von Monaten gebunden ist, noch an andere schärfere Bestimmungen bezüglich

Dauer oder Kontinuität der Erwerbstätigkeit. Die Tatsache, dass das Gesetz in Art. 29bis Abs.3 AHVG festhält, dass der Versicherte nur ein einziges Mal zusätzlich eine neue Rentenberechnung verlangen kann, bedeutet, dass er im Falle einer nicht kontinuierlichen Tätigkeit selber den richtigen Zeitpunkt für seinen einzigen Antrag zur Neuberechnung wählen muss.

Art. 52d bis und 52d ter AHVV bringen daher willkommene Präzisierungen zum Anspruchsbeginn der Neuberechnung und zur Berücksichtigung der Beitragsperiode sowie zu den Beträgen, die den einbezahlten Beiträgen entsprechen (ob mit oder ohne Freibetrag).

Art. 55 quater Abs. 6 AHVV und Art. 56 Abs. 3 AHVV

Gemäss diesen Bestimmungen hat der Antrag auf einem offiziellen Formular zu erfolgen, wenn der Versicherte eine Herabsetzung des aufgeschobenen Anteils der Rente oder eine Erhöhung des vorbezogenen Anteils der Rente verlangt. Die Änderung kann frühestens auf den Monat erfolgen, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

Obwohl angesichts der aktuellen Kommunikationsmöglichkeiten die Verwendung eines offiziellen Formulars umständlich erscheint, wird dies den Ausgleichskassen erlauben, mit Sicherheit den klaren Willen des Versicherten festzustellen, was die Änderung des aufgeschobenen oder vorbezogenen Anteils der Rente anbelangt. Zudem wird dies der Kasse erlauben, in strukturierter und standardisierter Form über alle notwendigen Informationen für eine Rentenanpassung zu verfügen. Im Weiteren stimmt diese Bestimmung mit den Prinzipien von Art. 29 ATSG und Art. 67 AHVV überein, welche die Verwendung vorgegebener Formulare als Bedingung für die Geltendmachung von Leistungsansprüchen vorsehen. Zu beachten ist, dass ein Gesuch via offizielles Formular nicht zwingend auf Papier zu erfolgen hat, denn ein offizielles Formular kann auch in digitaler oder elektronischer Form eingereicht werden.

Schlussfolgerung

Als Durchführungsorgane des AHVG sind wir der Meinung, dass alle der im Verordnungsentwurf enthaltenen Präzisierungen, mit Ausnahme der Bemerkungen zu Art. 6 quater, zur Umsetzung der durch die AHVG-Revision vorgesehen neuen Bestimmungen relevant und nützlich sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER
VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN

KONFERENZ DER KANTONALEN
AUSGLEICHSKASSEN

Yvan Béguelin
Präsident

Andreas Dummermuth
Präsident